

## **Betriebssicherheit**

Nach der neuen Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) muss ab sofort ein CE-Dokumentations-Bevollmächtigter in der Konformitäts- bzw. Einbauerklärung genannt werden. Diese Angabe ist seit einiger Zeit Pflicht.

Der Dokumentationsbevollmächtigte ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die CE-Dokumentation (technische Unterlagen) vorzulegen, sofern dies von der Behörde begründet gefordert wird.

Der CE-Bevollmächtigte muss vom Hersteller autorisiert und beauftragt werden.

Für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen muss der CE-Bevollmächtigte die rechtlichen Grundlagen sowie die organisatorischen Anforderungen an die CE-Dokumentation nach der neuen Maschinenrichtlinie kennen und umsetzen können.

Verantwortlich ist der Hersteller oder Inverkehrbringer, vertreten durch den Geschäftsführer, der die Erklärung unterschreibt.

## **Verantwortlichkeiten des EC Dokumentationsbevollmächtigten**

Durch die Benennung eines CE Dokumentationsbevollmächtigten überträgt der Hersteller dieser Maschine keinerlei Verantwortung auf den Bevollmächtigten.

Die Verantwortung verbleibt immer beim Hersteller. Die Maschinenrichtlinie verknüpft mit dieser Person keine Übertragung einer Verantwortung, noch legt sie mögliche Sanktionen fest.

Auch für die Inhalte und die Vollständigkeit der technischen Unterlagen ist dieser Bevollmächtigte nicht verantwortlich.

### **Die technische Dokumentation sollte folgende Punkte beinhalten:**

- Beschreibung der Maschine
- Risikobeurteilung  
(Liste der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, ggf. Schutzmaßnahmen, Prüfergebnisse, Betriebsanleitung,
- EG Konformitätserklärung.

### **je nach Bedarf auch:**

- Schaltpläne  
Übersichtszeichnung  
Detailzeichnung,

Hintergrund dieser Maßnahme: Die Überwachungsbehörde braucht einen Ansprechpartner, vom dem sie die technischen Unterlagen anfordern kann. In einem Unternehmen muss nicht eine einzige Person für alle Produkte genannt werden, sondern jede Herstelleroder Einbauerklärung wird einzeln betrachtet.